

Verordnung über die Nutzung des Stedtliplatzes Aarberg



INHALTSVERZEICHNIS

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Nutzungsvoraussetzungen
- III. Kontingentierung
- IV. Verfahren
- V. Schlussbestimmungen

Anhang I Kontingente

Anhang II Klassierung der Veranstaltungen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Organisationsreglements (OgR) vom 27. November 2003 der Einwohnergemeinde Aarberg (OgR) folgende Verordnung zur Nutzung des Stedtliplatzes von Aarberg:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die befristete Nutzung des Stedtliplatzes sowie der öffentlichen Strassen im und ums Stedtli, die Voraussetzungen, das Bewilligungsverfahren sowie die Koordination von Veranstaltungen, ohne das Marktwesen.

² Sie dient der Sicherheitskommission als Grundlage zur Beurteilung der Gesuche von Veranstaltern.

Grundsätze

Art. 2

¹ Veranstaltungen auf dem Stedtliplatz werden kontingentiert (vgl. Anhang I). Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

² Jede Veranstaltung bedarf einer Einzelbewilligung. Davon ausgenommen sind Wochen- und Monatsmärkte.

³ Veranstaltungen können bewilligt werden, wenn die Nutzungsvoraussetzungen und die Kontingentsvorgaben gemäss dieser Verordnung gegeben sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

⁴ Ein Anspruch auf Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen besteht auch bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen nicht.

⁵ Für jegliche Nutzung des Stedtliplatzes werden Gebühren erhoben.

II. Nutzungsvoraussetzungen

Generelle
Voraussetzungen

Art. 3

Eine Veranstaltung auf dem Stedtliplatz sowie den öffentlichen Strassen soll:

- a. auf nationaler, kantonaler, regionaler oder lokaler Ebene Werbung für den Standort Aarberg machen;
- b. die historische Altstadt zur Geltung bringen, fördern und sich in das Stadtbild einfügen;
- c. nach Möglichkeit durch oder mit lokalen Veranstaltern durchgeführt werden;
- d. für das lokale Gewerbe, die lokale Gastronomie oder die lokale (Para)Hotellerie eine Wertschöpfung anstreben;
- e. öffentlich zugänglich sein, Absperrungen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken;
- f. für die Bewohner des Städtchens keine übermässigen Immissionen durch Lärm, Verkehrshindernisse und dergleichen verursachen;
- g. die Sicherheit von Teilnehmern an der Veranstaltung sowie von betroffenen Dritten gewährleisten;
- h. die lokalen Wochen- / Monatsmärkte nicht behindern;
- i. zeitlich verträglich mit anderen Veranstaltungen sein;

Zugang und
Verkehr

Art. 4

¹ Der Zugang von Fussgängern zu privaten und öffentlichen Gebäuden, insbesondere zu Geschäften und Gastronomiebetrieben muss jederzeit gewährleistet sein.

² Die Beschränkung des Fahrverkehrs im Stedtli und der Parkplatzbenützung auf dem Stedtliplatz während der Ladenöffnungszeiten wird nur ausnahmsweise bewilligt. Ausserhalb der Ladenöffnungszeiten ist die Beschränkung des Fahrverkehrs auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Betrieb

Art. 5

¹ Zur Nutzung bewilligte Flächen dürfen nur zum bewilligten Zweck während den bewilligten Betriebszeiten verwendet werden.

² Der Veranstalter ist abhängig von der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, notwendige Bewilligungen bei weiteren zuständigen Behörden einzuholen.

³ Der Veranstalter stellt ausreichend mobile Toiletten und Hinweisschilder dazu bereit. Eine allfällige Nutzung bestehender sanitären Einrichtungen des lokalen Gewerbes oder der lokalen Gastronomie und (Para)Hotellerie regelt er mit diesen vertraglich.

⁴ Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters. Nötige Nachreinigungen durch die Gemeinde werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

⁵ Auf Gesuch hin kann die Reinigung durch die Gemeinde übernommen werden. Die Leistung der Gemeinde wird dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet.

⁶ Der Lärm ist auf ein Minimum zu beschränken. Verbindlich sind die jeweiligen Vorgaben der Bewilligung.

Sicherheit

Art. 6

¹ Zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gelten die Bestimmungen des Brandschutzmerkblattes für temporäre Veranstaltungen der kantonalen Gebäudeversicherung.

² Die vorgegebenen Zufahrten für Blaulichtorganisationen, wie Polizei-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge müssen jederzeit gewährleistet sein.

³ Wenn Grossveranstaltungen auf dem Stedtliplatz den Handlungsraum von Grossrettungsgeräten (Autodrehleiter) einschränken, müssen Ring- und Gerbeweg zwingend und durchgehend freigehalten werden.

⁴ Zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung kann die Sicherheitskommission den Veranstalter verpflichten einen Sicherheitsdienst einzusetzen. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

⁵ Vor oder während der Veranstaltung kann die Sicherheitskommission die vorgegebenen Sicherheitsauflagen überprüfen. Die Überprüfung kann an Dritte delegiert werden (bspw. Feuerwehr).

⁶ Wesentliche Sicherheitsmängel, welche nicht umgehend behoben werden, führen zum Abbruch der Veranstaltung.

Haftung

Art. 7

¹ Für allfällige Personen- und Sachschäden haftet der Veranstalter.

² Der Veranstalter verpflichtet sich mit Einreichung des Gesuches:

- a. sich ausreichend für die Veranstaltung zu versichern, insbesondere gegen Schäden am Gemeindeeigentum wie Gebäuden oder Infrastruktur und gegen Sach- oder Personenschäden Dritter;
- b. auf jegliche Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde Aarberg zu verzichten.

³ Die Gemeinde Aarberg haftet nicht für allfällige Schäden, die wegen einer Absage infolge höherer Gewalt oder wegen nicht behobenen wesentlichen Sicherheitsmängeln eingetreten sind.

III. Kontingentierung

Veranstaltungstypen

Art. 8

¹ Für die ausgewogene und allgemeinverträgliche Nutzung des Stedtliplatzes werden pro Jahr maximal 10 grosse und maximal 10 mittlere Veranstaltungen bewilligt (Anhang I).

² Kleine Veranstaltungen werden nicht kontingentiert.

³ Die Klassierung der Veranstaltungen erfolgt gemäss Anhang II.

Vergabeprioritäten

Art. 9

¹ Die Sicherheitskommission entscheidet anhand der Nutzungsvoraussetzungen und der Kontingentierung über eingegangene Gesuche.

² Vorrang haben traditionelle Veranstaltungen mit gleichem Umfang des Vorjahres. Veranstalter traditioneller Anlässe haben diese am Vereinskongress zu koordinieren.

Traditionelle Veranstaltungen mit Kontingentsanspruch sind im Anhang I aufgeführt.

³ Bei gleichwertigen Gesuchen werden Anlässe von ortsansässigen Veranstaltern prioritär behandelt.

⁴ Am Vereinskongress koordinierte Anlässe verpflichten die Sicherheitskommission nicht zu einer Bewilligung.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10

¹ Für jede einzelne Veranstaltung ist ein Gesuch einzureichen, unabhängig davon, ob diese regelmässig jährlich ein- oder mehrmals stattfindet.

² Das Gesuchformular zur Nutzung des Stedtliplatzes kann online unter www.aarberg.ch oder bei der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Aarberg bezogen werden.

³ Gesuche für mittlere und grosse Veranstaltungen sind mit vollständigen Unterlagen mindestens 10 Wochen, Gesuche für kleine Veranstaltungen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung Aarberg einzureichen. Diese erfasst eingehende Gesuche und leitet sie zum Entscheid an die Sicherheitskommission weiter. Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht bewilligt.

Bewilligung

Art. 11

¹ Die Bewilligung von Veranstaltungen auf dem Stedtliplatz und auf öffentlichem Grund rund ums Stedtli erfolgt durch die Sicherheitskommission. Sie kann Mitberichte von Interessengruppen einholen.

² Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Nutzungsvoraussetzungen und die Koordinationsvorgaben erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie ist zu befristen und nötigenfalls mit Auflagen und Bedingungen zu versehen. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

³ Die Bewilligung kann entschädigungslos eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.

⁴ Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der bewilligenden Sicherheitskommission liegt, nicht oder nicht vollumfänglich ausgeübt werden, begründet dies keine Rückerstattungs- oder Schadenersatzpflicht (vgl. Haftung).

⁵ Bewilligte mittlere und grosse Veranstaltungen werden durch die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung Aarberg im Veranstaltungskalender der Gemeinde, auf der Homepage unter www.aarberg.ch/Veranstaltungen publiziert.

Gebühren **Art. 12**

Gebühren für die Nutzung richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Aarberg.

Einsprache **Art. 13**

¹ Gegen die Verweigerung oder den Widerruf der Bewilligung sowie gegen Bedingungen und Auflagen derselben durch die Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 14**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie ersetzt alle diesbezüglichen Verordnungen oder Vereinbarungen.

Beschluss **Art. 15**

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 1. Juni 2015 so beschlossen und am 5. Juni 2015 veröffentlicht.

Aarberg, 01.06.2015

NAMENS DES GEMEINDERATES AARBERG

Der Präsident

Der Sekretär

Fritz Affolter

Beat Soltermann

Kontingente

Maximale Anzahl der mittleren und grossen Veranstaltungen

Veranstaltung	Kontingent pro Jahr
Gross	10x
Mittel	10x
Klein	Keine Kontingentierung vgl. Art. 8.2

Traditionelle Veranstaltungen mit Kontingentscharakter: 1)

Veranstaltung	Kontingentsbelegung	
	Gross	Mittel
Aarberger Stedtlilouf	x	
Bieler Lauftage		x
Bundesfeier	x	
Chlousermärit	x	
Ferrari-Treffen	x	
Grüner Markt		x
Puce	x	
Stars of Sounds	x	
Freie Kontingente	4	8

1) Rev. am 17.01.2022 per 17.01.2022

Klassierung der Veranstaltungen

Kleiner Anlass:

- Bis 100 Besucher oder
- 2 zusammenhängende Sektoren

Mittlerer Anlass:

- 101 – 500 Besucher oder
- 3 bis 6 zusammenhängende Sektoren oder
- beschränkt befahrbar

Grosser Anlass:

- ab 501 Besucher oder
- ganzer Stadtplatz oder
- nicht befahrbar